



## Vertragsarztrechtsänderungsgesetz: Bedingungen zur Errichtung einer Zweigpraxis .

Mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) wurden die gesetzlichen Einschränkungen für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit vermindert. So mancher Vertragsarzt beschäftigt sich mit der Frage, ob es betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, eine vertragsärztliche Zweigpraxis zu gründen. Im § 24 Abs. 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte gibt es dazu folgende Vorgaben:

„Vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten sind zulässig, wenn und soweit

1. dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und
2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird (§ 24 Abs. 3 Zulassungsverordnung.“

Es ist davon auszugehen, dass in Planungsbereichen, die im entsprechenden Fachgebiet des antragstellenden Facharztes nicht von Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, jede weitere Tätigkeit eines Facharztes eine Verbesserung der Versorgungssituation bedeutet.

In gesperrten Planungsbereichen darf die Genehmigung einer Zweigpraxis nicht grundsätzlich versagt werden. Von einer Verbesserung der Versorgungssituation ist hier auszugehen,

- wenn aufgrund der lokalen Versorgungssituation im Fachgebiet die Eröffnung einer Zweigpraxis die von den Patienten gewünschte wohnortnahe Versorgung verbessert,
- die Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung erleichtert wird,
- und wenn der Facharzt in seiner Zweigpraxis fachspezifische Leistungen erbringt, die in diesem Planungsbereich nicht in einem angemessenen Umfange zur Verfügung stehen.

Bei der Frage der ordnungsgemäßen Versorgung der Versicherten an seinem Vertragsarztsitz ist die Regelung im § 20 Abs. 1a des Bundesmantelvertrages von Bedeutung: Der Vertragsarzt muss an seinem Vertragsarztsitz persönlich mindestens 20 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen.

Zusätzlich wird gefordert: „In allen Fällen der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit an einem weiteren oder mehreren Tätigkeitsorten außerhalb des Vertragsarztsitzes gilt, dass die Tätigkeit am Vertragsarztsitz alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen muss.“

Ein weiterer Stolperstein auf dem Weg zu einer Zweigpraxis ist die Residenzpflicht des Facharztes. Der Vertragsarzt muss seine Wohnung so wählen, dass er für die ärztliche Versorgung an seinem Vertragsarztsitz zur Verfügung steht. Diese Pflicht zur Wohnungswahl gilt nicht in unterversorgten Gebieten.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Festlegung einer schematischen Kilometer- bzw. Minutenangabe für die Entfernung des Wohnsitzes zum Praxissitz abgelehnt. Maßgebend sind die individuellen Verhältnisse wie die Notwendigkeit von Hausbesuchen außerhalb des organisierten Notfalldienstes und die Praxisorganisation (Einzelpraxis oder größere Gemeinschaftspraxis). Eine Fahrzeit von etwa 30 Minuten wurde bereits in der Rechtsprechung akzeptiert.

Der Vertragsarzt muss in seinem Antrag, insbesondere in Gebieten mit Zulassungssperre, seine zeitlichen Dispositionen darstellen, die am Arztsitz und in der Zweigpraxis die ordnungsgemäße Versorgung gewährleisten. Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) fordern auch detaillierte Angaben zum Leistungsspektrum in der Zweigpraxis.

Dabei sollte dargestellt werden, ob und ggf. welche Leistungen erbracht werden, die in diesem Planungsbereich nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Auch spezifische Qualifikationen des Arztes bzw. seines angestellten Arztes sollten nachgewiesen werden (Facharztbezeichnung, Schwerpunkt, Zusatzbezeichnung oder sonstige besondere Qualifikationen).